

Satzung

über die

Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn

In der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 18.11.2022

Aktuelle Fassung

Auf Grund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29. Januar 2008 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss - und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungspflichtige
- § 4 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechtes
- § 6 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen
- § 7 Auskunftspflicht und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Grundsätze für die Gebührenerhebung
- § 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 11 Gebührenpflicht
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Gebührensschuldner
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Gleichstellung von Männern und Frauen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinden sind nach § 31 LWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) haben die amtsangehörigen Gemeinden Altenmoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar, Kremppdorf, Neuendorf b.E. und Sommerland gemäß § 5 der Amtsordnung dem Amt Horst-Herzhorn übertragen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung).

(3) Das Amt Horst-Herzhorn betreibt die unschädliche Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in den amtsangehörigen Gemeinden als öffentliche Einrichtung.

(4) Das Amt Horst-Herzhorn schafft die Abfuereinrichtungen und die Abwasserbeseitigungsanlage für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(6) Zu den Abwasserbeseitigungsanlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt Horst-Herzhorn ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(7) Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlich sind, bestimmt das Amt Horst-Herzhorn im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

(8) Der Schlamm aus Kleinkläranlagen und das Abwasser aus abflusslosen Gruben werden in die Anlagen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zur unschädlichen Behandlung des Abwassers und Schlammes im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grund-

stückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.

3. Grundstücksabwasseranlagen

Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken einschl. der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dienen. Dazu gehören Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

4. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch Stoffe und Abwasser nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Anschluss- und Benutzungspflichtige

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, ist verpflichtet, sich hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Amt Horst-Herzhorn bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine abflusslose Grube befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Horst-Herzhorn bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 4

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik,

insbesondere DIN 1986, DIN 4261 und DIN-EN 12566, zu errichten und zu betreiben. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt Horst-Herzhorn innerhalb eines Monats nach Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie Umbau von Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück vor Inbetriebnahme anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind hiervon nicht berührt.

Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt Horst-Herzhorn entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(3) Für das bauaufsichtliche und wasserrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

(4) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne Weiteres entleeren kann.

(5) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes Horst-Herzhorn ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 5,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- d) zum Ablesen von Abwassermesseinrichtungen oder
- e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(6) Wenn es aus den in Absatz 5 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt Horst-Herzhorn hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(7) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt Horst-Herzhorn berechtigt, die Übernahme des Schlammes bzw. Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist das Amt hierzu verpflichtet.

(8) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen jederzeit zugänglich sein.

(9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(10) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt das Amt Horst-Herzhorn keine Haftung für die Mängel-

freiheit der Anlage. Das gilt nicht, wenn das Amt bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(2) Die zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.

(3) In die Grundstücksabwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können;
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten;
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.;
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;

- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- r) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(5) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Grenzwerte.

Das Amt Horst-Herzhorn kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach Abs. 3 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(6) Darüber hinaus kann das Amt Horst-Herzhorn im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(7) Ausgenommen von den Absätzen 3 und 4 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Amt Horst-Herzhorn im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(8) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in die Grundstücksabwasseranlage nicht eingeleitet werden.

(9) Das Amt Horst-Herzhorn kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung erfolgt. Das Amt Horst-Herzhorn kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(10) Das Amt Horst-Herzhorn kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(11) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem Amt Horst-Herzhorn unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung der Art und Menge des eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Das Amt Horst-Herzhorn kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Das Amt Horst-Herzhorn kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(12) Das Amt Horst-Herzhorn ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 3 bis 10 vorliegt, andernfalls das Amt Horst-Herzhorn.

§ 6

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden vom Amt Horst-Herzhorn oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Amtes oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

a) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu entleeren.

b) Technisch belüftete Anlagen werden bei Bedarf entschlammt nach Vorlage des Wartungsberichtes.

Technisch belüftete Anlagen sind nach der DIN 4261 Teil II „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung“ auszulegen und nach DIN 4261 Teil IV „Kleinkläranlagen – Anlagen mit Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung“ zu betreiben und zu warten.

Der Eigentümer eines Grundstückes mit einer technisch belüfteten Anlage hat für eine bedarfsorientierte Schlammabfuhr jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen dem Amt Horst-Herzhorn vorzulegen.

c) Für technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme erfolgt die Regelabfuhr der Vorklärung wie folgt:

- nachgerüstete Mehrkammerabsetzgruben sind mindestens alle zwei Jahre vollständig zu entleeren, d.h der gesamte Grubeninhalt ist vollständig zu räumen.
- nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben sind mindestens alle zwei Jahre nach den Regeln der Technik zu entschlammen. Es soll insbesondere ein vermischter Restschlamm von ca. 30 cm Höhe in der ersten Kammer der Grube verbleiben.
- Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfallgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammen.

Bei einem übermäßigen Schlammanfall (mehr als 50% der ersten Kammer der Mehrkammergrube) innerhalb von zwei Jahren ist diese Anlage ggf. im Rahmen einer Sonderabfuhr häufiger zu entschlammen.

Die Verlängerung des regelmäßigen Entleerungs- bzw. Entschlammungsintervalls ist nicht möglich.

Soweit Anzeichen auf eine Beeinträchtigung der biologischen Nachreinigung hinweisen, ist ein häufigeres Entschlammungsintervall zu wählen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim Amt Horst-Herzhorn die Notwendigkeit einer Entleerung der Grundstücksabwasseranlage anzuzeigen.

(3) Das Amt Horst-Herzhorn oder die von ihm Beauftragten machen bekannt, wer als Beauftragter im Amtsgebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Außerdem werden die Entsorgungstermine bekannt gemacht. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetzes. Sie handeln im Auftrag des Amtes Horst-Herzhorn.

(5) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt Horst-Herzhorn einen besonderen Termin zu vereinbaren.

(6) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten

werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt Horst-Herzhorn kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(7) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben in Folge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Amtes Horst-Herzhorn ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt Horst-Herzhorn schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 8

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser, Schlamm oder sonstige Stoffe in die Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

Ferner hat der Verursacher das Amt Horst-Herzhorn von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt Horst-Herzhorn durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen

oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9 Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme sowie die Kosten der laufenden Verwaltung der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke, von denen Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt werden, gliedert sich in:

1. Grundgebühren
 - 1.1 eine Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt,
 - 1.2 eine Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren und
 - 1.3 eine Verwaltungskostengebühr je Anlagenanfahrt

2. Zusatzgebühren, und zwar in
 - 2.1 eine Abholgebühr je m³ und
 - 2.2 eine Reinigungsgebühr je m³.

Die Reinigungsgebühr je m³ (Nr. 2.2) ergibt sich aus der aktuell gültigen Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung).

(2) Die Grundgebühren betragen (inkl. MwSt.) für

- 1.1 die Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung aus

technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	85,68 € / Anlage,
nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen	85,68 € / Anlage,
nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen)	85,68 € / Anlage,
Abflusslose Sammelgruben	85,68 € / Anlage,

- 1.2 die Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren **178,50 € / Anlage,**
(Die Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren wird als Zuschlag auf die Aufwandspauschale berechnet.)

- 1.3 die Verwaltungskostengebühr je Abfuhr **42,68 € / Anlage.**

- (3) Die Zusatzgebühren betragen (inkl. MwSt.) für die Abholung / Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen je m³ abgeholter Inhaltsstoffe bei
- | | |
|---|------------------------------------|
| technisch-belüfteten Kleinkläranlagen | 20,23 Euro / m³, |
| nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen | 20,23 Euro / m³, |
| nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen) | 20,23 Euro / m³, |
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt (inkl. MwSt.) für die Abholung / Abfuhr von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben je m³ abgeholter Inhaltsstoffe **20,23 Euro / m³.**
- (5) Sonderabfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben:
Außerplanmäßige Entleerungen und Entschlammungen von Grundstücksabwasseranlagen (keine Bedarfsabfuhr) und Notfahrten, auch an Sonn- und Feiertagen gelten als Sonderabfuhr. Ebenso müssen bei Anschluss der Grundstücksbesitzer an das öffentliche Kanalnetz oder bei Umbau/Nachrüstung der bestehenden Anlagen außerplanmäßige, eventuell letzte Entleerungen durchgeführt werden. Außerdem treten vereinzelt Leerfahrten aufgrund von Defekten an den Gruben, Unzugänglichkeit der Gruben und/oder leerstehende Gebäude auf. Eine Begründung ist im Abfuhrtagebuch zu vermerken.
- (6) Die Gebühr für nicht in Abs. 3 bis 4 genannte Abfuhr wird nach Aufwand berechnet.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Amt Horst-Herzhorn schriftlich mitgeteilt wird.

§ 12 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Amt Horst-Herzhorn Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.

(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 14 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Die Erhebung und Verarbeitung der zur Ermittlung der Abgabepflicht und Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Grundstücksdaten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Erhebung der für die Veranlagung im Sinne dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen sowie grundstücksbezogenen Daten erfolgt bei den Betroffenen selbst, durch Übermittlung durch das Grundbuchamt, die unteren Bauaufsichtsbehörde, das Katasteramt sowie im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.

(3) Das Amt Horst-Herzhorn führt auf Grundlage der von Abgabepflichtigen gemachten sowie unter Abs. 2 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten und verwendet dieses zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung.

§ 16 Gleichstellung von Männern und Frauen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 bis 14 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 1 und 2 sein Abwasser bzw. seinen Fäkalschlamm nicht dem Amt Horst-Herzhorn überlässt und die Grundstücksabwasseranlage nicht durch das Amt Horst-Herzhorn bzw. deren Beauftragten entleeren lässt;

b) § 5 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert oder unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;

c) § 4 Abs. 2 die erforderliche Anzeige nicht durchführt,

d) § 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt;

e) § 4 Beauftragten des Amtes Horst-Herzhorn nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt bzw. die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

f) § 6 Abs. 1 die Entleerung behindert;

g) § 6 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

h) § 6 Abs. 6 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlage sorgt;

i) §§ 5 Abs. 11 und 7 Abs. 4 und seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 zuwider handelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Horst, den 01.02.2008

Amt Horst-Herzhorn

(Siebert)
Amtsvorsteher

Hinweis zu § 19 Inkrafttreten:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 01.02.2008. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Eingearbeitet sind:

1. Nachtragssatzung vom 17.12.2008 – in Kraft getreten am 01.01.2009
2. Nachtragssatzung vom 29.01.2009 – in Kraft getreten am 01.01.2009
3. Nachtragssatzung vom 17.12.2009 – in Kraft getreten am 01.01.2010
4. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 – in Kraft getreten am 01.01.2011
5. Nachtragssatzung vom 22.12.2011 – in Kraft getreten am 01.01.2012
6. Nachtragssatzung vom 19.12.2013 – in Kraft getreten am 01.01.2014
7. Nachtragssatzung vom 13.12.2016 – in Kraft getreten am 01.01.2017
8. Nachtragssatzung vom 07.11.2018 – in Kraft getreten am 01.01.2019
9. Nachtragssatzung vom 15.12.2020 – in Kraft getreten am 01.01.2021
10. Nachtragssatzung vom 18.11.2022 – in Kraft getreten am 01.01.2023